



Aktuelle Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung

15. Hamburger Steuerdialog
Dienstag, 26. April 2022

Aktuelle Steuerpolitik

Der Regierungsentwurf vom 16.2.2022 für das 4. Corona-Steuerhilfegesetz im Überblick

- **Verlustverrechnung** bis Ende 2023 verlängert, **Verlustrücktrag** ab 2022 dauerhaft auf zwei Jahre ausgeweitet.
- **Degressive AfA** verlängert für Wirtschaftsgüter, die im Jahr 2022 angeschafft oder hergestellt werden.
- Die **Investitionsfristen** nach § 7g EStG und § 6b EStG um ein weiteres Jahr verlängert.
- Die **Frist zur Abgabe** von Steuererklärungen 2020 und **Erklärungsfristen** für 2021 und 2022 verlängert.
- Die Förderung der steuerfreien **Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld** bis Ende Juni 2022 verlängert.
- Die bestehende Regelung zur **Homeoffice-Pauschale** bis zum 31. Dezember 2022 verlängert.
- Vom Arbeitgeber in bestimmten Einrichtungen – insbesondere Krankenhäuser („Pflegebonus“) – gewährte **Sonderleistungen** zur Anerkennung besonderer Leistungen während der Corona-Krise werden bis 3 000 Euro **steuerfrei** gestellt.

Aktuelle Steuerpolitik

Steuerpolitische Themen u. a. in Folge des Krieges in der Ukraine

- **Steuerentlastungsgesetz 2022, beschlossen am 16.3.2022**
 - Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschetrags,
 - Anhebung des Grundfreibetrags für 2022,
 - Vorziehen der bis 2026 befristeten Anhebung der Entfernungspauschale für Fernpendler
- **BMF-Schreiben vom 17.3.2022 zur „Anerkennung des gesamtgesellschaftlichen Engagements“ mit Verwaltungsanweisungen für**
 - den vereinfachten Spendennachweis,
 - steuerbegünstigte Körperschaften zur Unterstützung der vom Krieg in der Ukraine Geschädigten,
 - die vorübergehende Unterbringung von Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine,
 - die steuerliche Behandlung von Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen sowie
 - diverse Maßnahmen im Bereich der Lohnsteuer, Umsatzsteuer und Schenkungsteuer

Ukraine-Krise: BDI-Vorschläge zu steuerlichen Maßnahmen in Deutschland

- **Senkung Stromsteuer, Entlastung Energiesteuern**
- **Steuerliche Abzugsfähigkeit von Verlusten** infolge von Enteignung oder konzerninternen Forderungsausfällen in Russland/Ukraine (§ 8b Abs. 2, 3 KStG)
- **Teilwertabschreibung** auf Direktinvestitionen und Direktgeschäfte in Russland und in der Ukraine (§ 6 Abs. 1 EStG)
- **Steuerliche Unterstützung von rohstoffintensiven Unternehmen** („Rohstoffbevorratungsrücklage“)
- **Anerkennung von Remote Work** aus Deutschland für Russland/Ukraine: Keine Geschäftsleitungs-betriebsstätte in Deutschland, etc. ...

Verluste aus Investitionen in der Ukraine, Russland und Belarus anerkennen



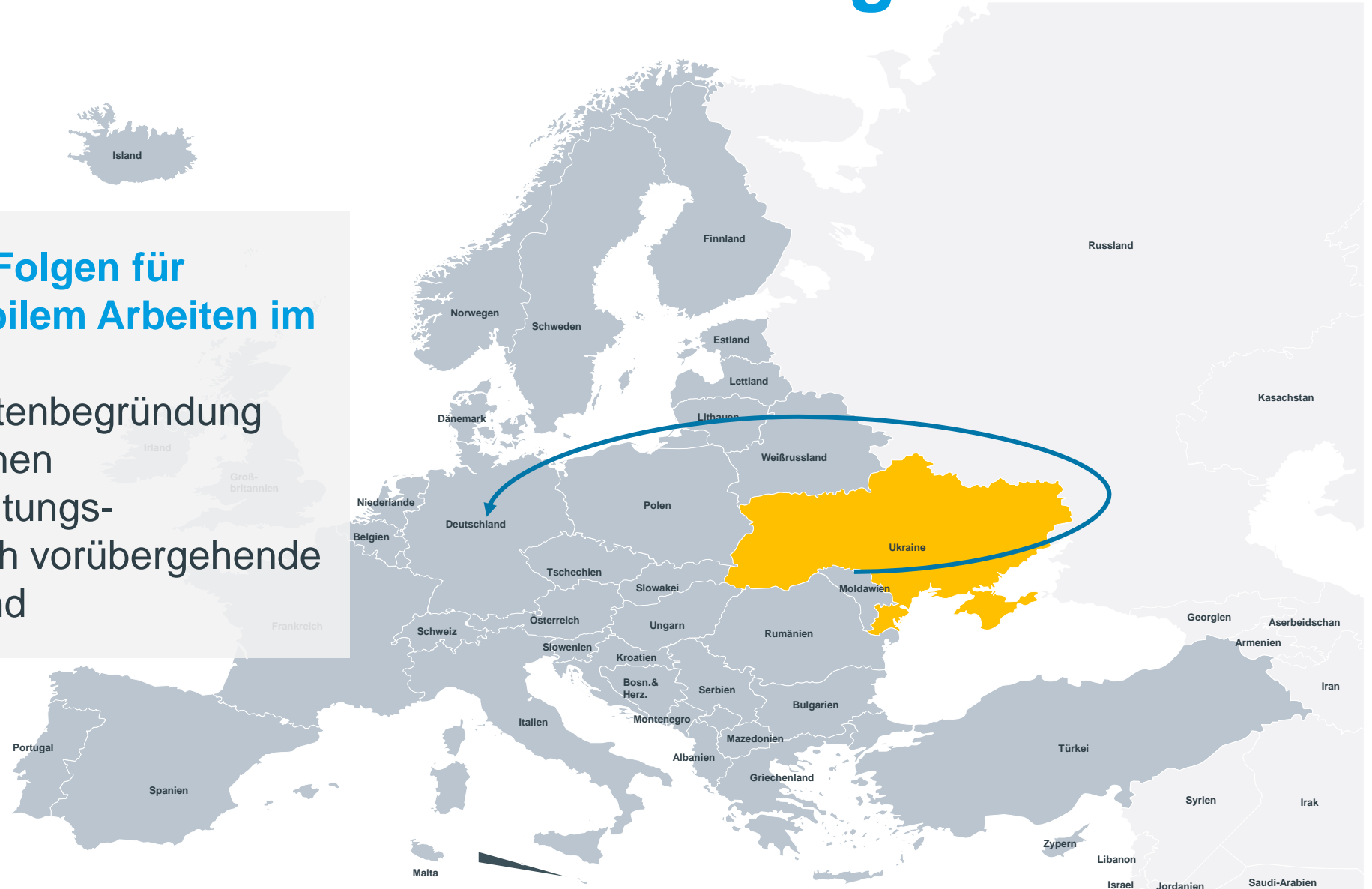
Verluste aus Investitionen in der Ukraine, Russland und Belarus anerkennen



Mobiles Arbeiten im Ausland ermöglichen

Keine steuerlichen Folgen für Geflüchtete bei mobilem Arbeiten im Ausland:

- Keine Betriebsstättenbegründung durch Fluchtursachen
- Keine Geschäftsleitungs-
betriebsstätte durch vorübergehende Tätigkeit im Ausland



Steuerliche Unterstützung für rohstoffintensive Unternehmen

Rohstoffbevorratungsrücklage einführen

Rohstoffmangel

- Lieferkettenschwierigkeiten
- Steigende Rohstoffpreise
- Rohstoffknappheit

Produktions- und Lieferschwierigkeiten

- Größerer Umfang an Lagerbeständen notwendig
- Höhere Kapitalbindung (in den Vorräten) sowie einen
- Höherer Finanzierungsbedarf (für den Rohstoffankauf)

Rohstoffrücklage einführen

- Steuerbilanzielle Rücklage für Rohstoffhaltung einführen
- Sofortigen Betriebsausgabenabzug ermöglichen
- Entsprechend mit Verbrauch der Rohstoffe auflösen
- Zeitpunktbezogene steuerliche Entlastung der Unternehmen, die das Steueraufkommen in der Gesamtperiode nicht mindert

Energiepreispauschale effizient umsetzen

Aufwand für die Arbeitgeber muss in vertretbarem Rahmen bleiben

Rechtssichere Abwicklung in der Entgeltabrechnung

- Unbürokratische „Verrechnung“ mit abzuführender Lohnsteuer im Rahmen der Lohnsteuer-Anmeldung
- Eindeutige Anspruchsberechtigung (Stichtagslösung, z. B. alle Erwerbstätigen zum 1. September 2022)

Aufwand und Haftungsrisiken für Arbeitgeber begrenzen

- Vorfinanzierung durch die Arbeitgeber möglichst vermeiden
- Erstattungsverfahren für die Fälle, in denen die abzuführende Lohnsteuer geringer ist als die Energiepreispauschale
- Keine Korrekturen zu Lasten der Arbeitgeber bei „Doppelförderung“

Direkten Auszahlungsweg für staatliche Leistungen schaffen

- Zukünftige Direktzahlungen des Staates (z. B. „Klimageld“) nicht über die Arbeitgeber abwickeln
- Entgeltabrechnung nicht mit „Fremdaufgaben“ überfrachten

BMF-Schreiben „Digital-AfA“

Anwendungsschreiben zur Nutzungsdauer von Computerhardware und Software zur Dateneingabe und -verarbeitung vom 22. Februar 2022 (BStBl I S. 187)

- Annahme einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von einem Jahr:
 - führt nicht zur Sofortabschreibung
 - keine besondere Form der Abschreibung oder Abschreibungsmethode
 - kein steuerliches Wahlrecht im Sinne des § 5 Abs. 1 EStG
- Rechtsunsicherheit: Wenn kein steuerliches Wahlrecht, Ansatz in der StB nur möglich bei tatsächlicher ND von einem Jahr
- Auch steht das Anwendungsschreiben dem § 7 Abs. 1 EStG entgegen, der die Abschreibungsvorschriften ausdrücklich erst für Nutzungsdauern von mehr als einem Jahr für anwendbar erklärt.

Investitionsprämie & „Superabschreibung“

Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode

Wir wollen eine Investitionsprämie für Klimaschutz und digitale Wirtschaftsgüter schaffen, die es den Steuerpflichtigen in den Jahren 2022 und 2023 ermöglicht, einen Anteil der Anschaffungs- und Herstellungskosten der im jeweiligen Jahr angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die in besonderer Weise diesen Zwecken dienen, vom steuerlichen Gewinn [Anm.: R 7.1 Abs. 1 S. 1 Nr. 21 KStR] abzuziehen („Superabschreibung“).

Quelle: Koalitionsvertrag 2021 – 2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN und den Freien Demokraten (FDP), Rz. 5568, S. 164.

Investitionsprämie/Superabschreibung: Offene Fragen

1. Definition Ausgestaltung

- (erhöhte) Vollabschreibung, teilweise Abschreibung (linear/degressiv) oder Investitionsprämie (Vorbild Investitionszulage)?
- Befristet für die Jahre 2022/2023 oder unbefristet?
- Gesetzliche oder untergesetzliche Regelung (Anreizhemmnis durch steuerbilanzielles WR)

2. Erfasste Wirtschaftsgüter

- Wirtschaftsgüter, die nicht vom BMF-Schreiben* erfasst sind?
- Abgrenzung des im KoaV genannten „Anteils der Anschaffungskosten/Herstellungskosten“
- Definition „Klimaschutz“ und „digitale Wirtschaftsgüter“ (beihilferechtliche Restriktionen?)

3. Höhe

- Prozentsatz einer Investitionsprämie bzw. Abschreibung (linear/degressiv) ?

*vgl. BMF-Anwendungsschreiben zur Nutzungsdauer von Computerhardware und Software zur Dateneingabe und -verarbeitung vom 22. Februar 2022 (BStBl I S. 187)

Körperschaftsteuermodernisierungsgesetz

Optionsmodell – Modernisierungs- und Klärungserfordernisse

Erweiterung Adressatenkreis

Ausweitung der Optionsmöglichkeit für alle Personengesellschaften: Einbeziehung auch von GbRs und Einzelunternehmen

Zusammenspiel mit Thesaurierungsbegünstigung

Verzicht der vollständigen Nachversteuerung etwaiger nachversteuerungspflichtiger thesaurierter Gewinne vom Wechsel der Thesaurierungsbegünstigung zum Optionsmodell

Einbringung des Sonderbetriebsvermögens

Keine Einbringung des Sonderbetriebsvermögens in die optierende Gesellschaft, sondern bspw. weitere steuerverstrickte Behandlung bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die tatsächliche Veräußerung eintritt

Behandlung der Ergänzungsbilanzen

Verbuchung der steuerlichen Mehr-/Minderkapitale in individuellen Rücklagenkonten der Gesellschafter und Berücksichtigung bei der Ermittlung der Anschaffungskosten bei einer späteren Veräußerung

Organfähigkeit

Die Organfähigkeit der optierende Gesellschaft muss gewährleistet sein

Klärung internationaler Sachverhalte

Klärung von Qualifikationskonflikten und Doppelbesteuerung ausländischer Sachverhalte

Reform der Grunderwerbsteuer: Konzernklausel nachbessern

Konzernklausel nachbessern (§ 6a GrEStG):

- Grunderwerbsteuer ist **Umstrukturierungsbremse**
- **Konzerninterne Umstrukturierungen nicht von der Konzernklausel umfasst**
- **Wirtschaftlich sinnvolle und übliche Umstrukturierungsmaßnahmen dürfen nicht der GrESt unterliegen:**
 - Formwechsel
 - Anteilsverkäufe
 - Verkauf von Grundstücken zwischen Tochtergesellschaften
- **Konzernklausel nachbessern und auf übliche Umstrukturierungen ausweiten**

Aktuelles aus dem Institut für Digitalisierung im Steuerrecht e.V.



#IDSt
... für die digitale
Transformation im Steuerrecht



Aktuelles aus dem Institut für Digitalisierung im Steuerrecht e.V.

UNSERE FACHAUSSCHÜSSE

I. Fachausschuss

Digitalisierbarkeit von Steuernormen

Mission: Diesem Fachausschuss obliegt die Schaffung einer Methodologie, die auf alle Steuerarten anwendbar ist und sicherstellt, dass neue sowie bestehende steuerliche Rechtsnormen in digitalen Prozessen möglichst weitgehend und aufwandsarm abbildbar sind. Mit einer entsprechenden Ausgestaltung der Steuernormen, die an den Eigenschaften der Datenverarbeitung ausgerichtet ist, können diese als Logiken in Software-Lösungen implementiert werden und ermöglichen somit eine effektive (Fehlerquote gegen 0) und effiziente (kosten- und personalschonende) Befolgung. Mittelfristig soll die entwickelte Methodologie Eingang in den Ordnungsrahmen zur Qualitätssicherung steuerlicher Normengabungsverfahren finden.

Vorsitzender: Dr. Christoph Schmidt, Lehrbeauftragter an der Universität Potsdam

II. Fachausschuss

Standardisierung periodischer Informationspflichten

Mission: Dieser Fachausschuss hat als Arbeitsauftrag die Schaffung eines medienbruchfreien und standardisierten Steuer-Reporting für periodische Berichtspflichten an die Finanzverwaltungen aus den Daten der Buchführung. Ziel ist die Vermeidung von inhaltlichen Redundanzen und die Reduzierung unterschiedlicher Formate und Berichtswege (Grundidee des Standard Business Reporting). Standardisierte Berichtspflichten erleichtern ebenfalls eine Rückübermittlung von Steuerdaten an Steuerpflichtige oder ihre Steuerberater in den Veranlagungs-, Erhebungs- und Prüfungsverfahren.

Vorsitzender: StB Jens Schäperclaus

III. Fachausschuss

Standardisierung transaktionaler Informationspflichten

Mission: Arbeitsauftrag dieses Fachausschusses ist die Entwicklung von Standards für bestehende oder zukünftige transaktionale Informationspflichten unter Berücksichtigung von internationalen Entwicklungen (z.B. SII, SdI). Hierunter fallen auch aktuelle und zukünftige Standardisierungsbemühungen im Bereich des Datenzugriffs im Rahmen der Betriebsprüfung (z.B. OECD SAF-T, Standard Audit File – Tax).

Vorsitzender: RA Jan Koerner, BASF

IV. Fachausschuss

Belegwesen und Nachweise

Mission: Dieser Fachausschuss soll Möglichkeiten erforschen, notwendige steuerliche Nachweise zu digitalisieren und in Ende-zu-Ende-Prozessen (von der Entstehung des Belegs bis zur Betriebsprüfung und Aufbewahrung) digital zur Verfügung zu stellen.

Vorsitzender: Dr. Heino Weller, Datev

V. Fachausschuss

Steuerliches Kontrollumfeld

Mission: Dieser Fachausschuss hat als Arbeitsauftrag die Erstellung von Empfehlungen für die digitale Operationalisierung steuerlicher Kontrollen in allen Steuerarten. Umfasst sind auch Konzepte und Methoden für eine möglichst weitreichende Automation dieser steuerlichen Kontrollen.

Vorsitzende: Annette Linau, LL.M., Evonik Industries

VI. Fachausschuss

Distributed Ledger in Besteuerungsprozessen

Mission: Dieser Fachausschuss hat als Arbeitsauftrag die Evaluierung von steuerlichen Anwendungsfällen für die Anwendung verteilter Ledger-Technologien (z.B. Blockchain). Es sollen Empfehlungen für technische Standards und Governance-Modelle entworfen werden.

Vorsitzender: Prof. Dr. Robert Risse, Universität Leipzig

VII. Fachausschuss

Innovative Technologien (hot shit)

Mission: Dieser Fachausschuss hat als Arbeitsauftrag das Monitoring technologischer Entwicklungen und die Evaluierung möglicher Anwendungen im Besteuerungsverfahren, z.B. Artificial Intelligence, Advanced Analytics, Natural Language Processing, Process Mining, Algorithms for Advanced Analytics, Decision Trees (DMN) & Chatbots, Low Code Applications/Workflows, Cloud Computing.

Vorsitzender: StB Stefan Groß, PSP

VIII. Fachausschuss

Aus- und Weiterbildung

Mission: Kernaufgaben dieses Fachausschusses sind die Erstellung von Kompetenzprofilen und die Grundwissensvermittlung für Steuerexpertinnen und -experten in Unternehmen und Kanzleien unter Berücksichtigung der Anforderungen aus der Digitalisierung im Steuerbereich. Er verfolgt das Ziel, diese in der Ausbildung der Steuerexpertinnen und -experten zu etablieren.

Vorsitzender: Prof. Dr. Thomas Egner, Universität Bamberg

Vielen Dank

Cedric von der Hellen

Stellvertretender Abteilungsleiter | Steuern und Finanzpolitik

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.

T. [+49 30 20281602](tel:+493020281602) | [+49 1707961050](tel:+491707961050) | M. c.hellen@bdi.eu